

|  |
|--|
| <b>Übersicht über die gebildeten Budgets einschließlich der Haushaltsvermerke<br/>Budgetregeln der Gemeinde Jade</b> |
|--|

Der Haushalt der Gemeinde Jade wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHKVO entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung in folgende Teilhaushalte gegliedert:

**Teilhaushalt 1 (Produktverantwortlich: FBL 1 Herr Andreas Pöpken)**

|      |   |
|------|---|
| 1110 | Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung   |
| 1111 | Innere Verwaltungsangelegenheiten         |
| 1113 | Schmiedemeister – Schulte - Stiftung      |
| 2810 | Heimat - und sonstige Kulturpflege        |
| 5310 | Konzessionsabgabe Strom                   |
| 5320 | Konzessionsabgabe Gas                     |
| 5710 | Maßnahmen der Wirtschaftsförderung        |
| 5730 | Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen  |
| 5750 | Förderung des Tourismus                   |
| 6110 | Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen |
| 6120 | Sonst. allg. Finanzwirtschaft             |

**Teilhaushalt 2 (Produktverantwortlich: FBL 2 Herr Thomas Bruns)**

|      |   |
|------|---|
| 1112 | Gebäudemanagement                                   |
| 1210 | Statistik und Wahlen                                |
| 1220 | Ordnungsangelegenheiten                             |
| 1260 | Brandschutz   |
| 1280 | Katastrophenschutz                                  |
| 2110 | Grundschulen  |
| 2430 | Sonstige schulische Aufgaben                        |
| 2720 | Büchereien  |
| 3119 | Verwaltung der Sozialhilfe                          |
| 3130 | Verwaltung der Asylbewerberleistungen               |
| 3154 | Soziale Einrichtungen für Wohnungslose              |
| 3460 | Wohngeld  |
| 3517 | Sonstige soziale Angelegenheiten -örtlicher Träger  |
| 3625 | Sonstige Jugendarbeit                               |
| 3650 | Tageseinrichtungen für Kinder                       |
| 3660 | Spiel -und Bolzplätze                               |
| 3675 | Familienservice                                     |
| 4210 | Förderung des Sports                                |
| 4240 | Sportstätten und Bäder                              |
| 4241 | Strandbad Sehestedt                                 |
| 5110 | Räumliche Planungs - und Entwicklungsmaßnahmen      |
| 5210 | Bau - und Grundstücksordnung                        |
| 5220 | Förderung des Wohnungsbaus                          |
| 5380 | Abwasserbeseitigung                                 |
| 5410 | Bau - und Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindestraßen |
| 5450 | Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung                |
| 5460 | Bau und Unterhaltung öffentlicher Parkplätze        |
| 5470 | Förderung des ÖPNV                                  |
| 5510 | Parkanlagen und öffentliche Grünflächen             |
| 5520 | Wasserläufe, Gewässer und Regenrückhaltebecken      |

|      |                                  |
|------|----------------------------------|
| 5530 | Friedhofs - und Bestattungswesen |
| 5610 | Umweltschutzmaßnahmen            |
| 5731 | Bauhof                           |
| 5732 | Märkte                           |

## 1. Budgetbildung

**Die in den Teilhaushalten enthaltenen Produkte werden mit Ausnahme der Personalaufwendungen sowie der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen bzw. Erweiterungen gem. § 4 Abs. 3 GemHKVO zu einzelnen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets) erklärt.**

## 2. Budgetverantwortung:

Die Budgetverantwortung auf Ebene der Teilhaushalte wird den Produktverantwortlichen gem. o.g. funktionaler Benennung übertragen. Die Budgetverantwortlichen tragen die Ergebnisverantwortung für die Finanz- und Leistungsziele. Sie sind verantwortlich für die Überwachung des Budgetablaufes.

Negative Abläufe im Budget sind vorrangig im Rahmen der Budgetverantwortung im laufenden Budget aufzufangen und auszugleichen.

Die Überwachung der Budgets ist durch geeignete Maßnahmen zusätzlich zur Haushaltsüberwachung sicherzustellen. Die Konzepte sind weiter zu entwickeln.

## 3. Budgetregeln:

Jedem Budget werden Ermächtigungen durch die Planungsansätze zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen und –auszahlungen sind dem Teilhaushalt 1 als gesondertes Deckungssystem zugewiesen, werden aber bei den einzelnen Produkten nachgewiesen.

- 3.1. Das Budget ist so zu verwalten, dass es zur Erfüllung aller Ausgaben des Budgets unter Beachtung der Zielvorgaben ausreicht. Sind Vorgaben nicht einzuhalten, ist der zuständige Fachausschuss unverzüglich zu informieren. Es sind zugleich geeignete Maßnahmen vom Produktverantwortlichen vorzuschlagen.
- 3.2. Falls ein Mehrbedarf innerhalb des Produktes nicht aufgefangen (Budgetüberschreitung) werden kann, hat die Deckung aus dem jeweiligen Teilhaushalt zu erfolgen.
- 3.3. Wenn die Deckung innerhalb des Teilhaushalts nicht möglich ist, erfolgt die Deckung im Rahmen des Gesamthaushalts. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- 3.4. Ist die Deckung innerhalb des Gesamthaushalts nicht möglich, entscheidet der Rat über die Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Ermächtigungen, sofern sie den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall übersteigen.
- 3.5. Wenn Budgetverschiebungen von besonderer finanzieller (in Relation zum Gesamtbudget) oder politischer Bedeutung notwendig sind, ist der Bürgermeister unabhängig von den Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.4 zu beteiligen. Die Entscheidung über die Beteiligung des Bürgermeisters trifft der jeweilige Fachbereichsleiter.

## **4. Haushaltsvermerke (§§ 18 – 20 GemHKVO)**

### **4.1. Zweckbindung (§ 18 GemHKVO)**

Alle Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für alle Aufwendungen eines Budgets. Zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, sofern die entsprechenden Einzahlungen vorhanden sind. Die Mehraufwendungen nach Satz 1 gelten nicht als überplanmäßig. Die Zweckbindung gilt bei Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

### **4.2. Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHKVO)**

Innerhalb des Einzelbudgets sowie innerhalb des Teilhaushaltsbudgets sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig und Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, sofern die entsprechenden Einzahlungen vorhanden sind.

Soweit das Einzelbudget ausgeglichen ist, werden zahlungswirksame Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Budget zugunsten von unerheblichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (über 150,- € bis 1.000,- €) innerhalb des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Sind Mehrerträge vorhanden oder werden zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht verwendet, können diese ebenfalls für Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten bis zu 1.000 € verwendet werden.

Als unerheblich gilt eine Auszahlung, soweit der Gesamtbetrag der so finanzierten Investitionen im Budget 2.000,00 Euro nicht überschreitet. Einsparungen im Investitionsbudget können nicht für Aufwendungen im Budget aus lfd. Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

Ansätze für Personalaufwendungen und –auszahlungen sind nicht mit den weiteren Aufwendungen und Auszahlungsmitteln in einem Budget deckungsfähig. Das gilt entsprechend auch für die Ansätze für interne Leistungsverrechnung, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Abschreibungen. Aufwendungen bzw. Auszahlungen von Zuschüssen (SK 4315xx – 4318xx sowie 7315xx bis 7318xx) sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des jeweiligen Produktes ausgenommen.

Die Ansätze für Personalaufwendungen und –auszahlungen werden produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für die Bauunterhaltung (Produkt Gebäudemanagement 1112) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für den Brandschutz der folgenden Leistungen 126001, 126002, 126003, 126004, 126005 sind nur auf dieser Ebene, d.h. je Einzelleistung, gegenseitig deckungsfähig

Die Ansätze für Interne Leistungsverrechnung sowie für die ordentliche Abschreibung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Planabweichungen innerhalb der Deckungsfähigkeit gelten nicht als überplanmäßig.

Abweichungen bis zu 5.000,- € von den v.g. Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

### 4.3. Übertragbarkeit (§20 GemHKVO)

Alle Ermächtigungen eines Budgets auf Produktebene werden für übertragbar erklärt. Die zeitliche Übertragung von Haushaltsmitteln wird nur im sachlich notwendigen Umfang Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Diese Übertragbarkeit ist auch auf die Teilhaushalte anwendbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

## 5. Besondere Regelungen

Abweichend gelten **folgende Einschränkungen bzw. Erweiterungen:**

- ⇒ Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Personal (SK 40XXXX bzw. 70xxxx) sind nicht in die Deckungsfähigkeit des jeweiligen Produktes einbezogen. Sie stellen einen eigenständigen Deckungskreis dar.
- ⇒ Die den Schulen, Kindergärten und Feuerwehren zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittel werden als gesonderte Deckungskreise geführt. In den Deckungskreisen EP 2110 bzw. FP2110 ist ebenfalls das Produkt 2430 einbezogen.
- ⇒ Die Produkte 3119, 3130, 3154 und 3460 sind zu einem gemeinsamen Deckungskreis zusammengefasst.
- ⇒ Die Produkte 5410, 5450 und 5460 sind zu einem gemeinsamen Deckungskreis zusammengefasst worden.
- ⇒ Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind nicht Bestandteil eines Deckungskreises.
- ⇒ Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Projekte) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.